

# Die GmbH

*von Dr. Sebastian KORTS, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerstrafverteidiger, MBA,  
M.I.Tax*

[www.steuerrecht.com](http://www.steuerrecht.com)

*(Stand: 07. April 2026)*

## Inhalt

|  |          |
|--|----------|
| <b>1. Einordnung und Beratungsrelevanz .....</b>         | <b>3</b> |
| <b>2. Rechtliche Grundlage .....</b>                     | <b>3</b> |
| <b>3. Zivilrechtliche Grundlage .....</b>                | <b>4</b> |
| <b>4. Steuerliche Grundlage mit Normen .....</b>         | <b>5</b> |
| <b>5. Wann und warum wird die GmbH eingesetzt? .....</b> | <b>6</b> |
| <b>6. Typische Risiken und Fehlerquellen .....</b>       | <b>7</b> |
| <b>7. Kurzer Praxisfall.....</b>                         | <b>8</b> |
| <b>8. Ergebnis .....</b>                                 | <b>8</b> |

## 1. Einordnung und Beratungsrelevanz

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine eigenständige gesetzliche Kapitalgesellschaft. Nach § 1 GmbHG kann sie zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden. § 13 GmbHG ordnet ihre rechtliche Selbständigkeit an: Die GmbH hat selbständig Rechte und Pflichten, kann Eigentum erwerben sowie klagen und verklagt werden; für ihre Verbindlichkeiten haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen. Gleichzeitig gilt sie nach § 13 Abs. 3 GmbHG als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Die GmbH ist damit keine bloße „Haftungshülle“, sondern ein vollwertiger, verselbständigter Unternehmensträger.

Ihr gesetzlicher Kern wird durch ein festes Stammkapital und formalisierte Mitgliedschaftsrechte geprägt. Nach § 5 Abs. 1 GmbHG beträgt das Mindeststammkapital 25.000 Euro; die Nennbeträge der Geschäftsanteile müssen auf volle Euro lauten und ihre Summe muss dem Stammkapital entsprechen. Die Unternehmergesellschaft nach § 5a GmbHG ist demgegenüber nur die kapitalabgesenkte Sonderausprägung der GmbH. Die „normale“ GmbH bleibt daher die Grundform, an der sich sowohl UG als auch gGmbH orientieren.

Für den Steuerberater ist die GmbH besonders wichtig, weil sie zivilrechtlich Haftungsabschirmung, Trennung von Gesellschafts- und Gesellschafterebene sowie formalisierte Anteilsübertragungen ermöglicht, steuerlich aber ein eigenständiges Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerobjekt ist. Gerade die Kombination von Kapitalgesellschaftsrecht, Ausschüttungsbesteuerung, verdeckter Gewinnausschüttung, Verlustvorträgen, Organschaft und Umwandlungssteuerrecht macht die GmbH zur wohl wichtigsten Standardstruktur für haftungssensible Unternehmens- und Beteiligungsmodelle.

## 2. Rechtliche Grundlage

Die Errichtung der GmbH ist streng formalisiert. Nach § 2 Abs. 1 GmbHG bedarf der Gesellschaftsvertrag notarieller Form und ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Das Gesetz eröffnet in § 2 Abs. 1a GmbHG ein vereinfachtes Gründungsverfahren mit Musterprotokoll für höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer. Nach § 2 Abs. 3 GmbHG kann die notarielle Beurkundung mittlerweile unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch mittels Videokommunikation erfolgen. Die GmbH ist damit zwar gründungsfreundlich, aber nie formfrei.

Der Gesellschaftsvertrag muss nach § 3 GmbHG mindestens Firma und Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, den Betrag des Stammkapitals sowie Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile enthalten. § 4 GmbHG verlangt, dass die Firma die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält. Nach § 4a GmbHG ist Sitz der Gesellschaft ein im Gesellschaftsvertrag bestimmter Ort im Inland. Die Satzung ist damit nicht nur Gründungsurkunde, sondern der zentrale Organisationsakt der GmbH.

Bei der Kapitalaufbringung unterscheidet das Gesetz zwischen Bar- und Sacheinlagen. Nach § 5 Abs. 4 GmbHG müssen Sacheinlagen in der Satzung konkret festgesetzt werden; nach § 7 Abs. 2 GmbHG darf die Anmeldung bei Bareinlagen erst erfolgen, wenn auf jeden Geschäftsanteil mindestens ein Viertel des Nennbetrags eingezahlt ist. Die UG ist insoweit strenger, weil bei ihr nach § 5a Abs. 2 GmbHG vor Anmeldung das Stammkapital in voller

Höhe eingezahlt sein muss und Sacheinlagen ausgeschlossen sind. Gerade dieser Vergleich zeigt, dass die GmbH zwar kapitalgebunden, aber gründungsrechtlich flexibler ist als ihre kapitalabgesenkte Sonderform.

Die Gesellschaft entsteht im Außenverhältnis erst mit der Eintragung in das Handelsregister. § 10 GmbHG regelt, welche Angaben einzutragen sind, insbesondere Firma, Sitz, inländische Geschäftsanschrift, Unternehmensgegenstand, Stammkapital und Personen der Geschäftsführer. Besonders wichtig ist § 11 Abs. 2 GmbHG: Wird vor Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt, haften die Handelnden persönlich und solidarisch. Die Phase vor Registereintragung ist daher rechtlich keine neutrale Vorstufe, sondern haftungssensibel.

Änderungen der Satzung bedürfen ebenfalls der Formstrenge. Nach § 53 GmbHG kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags nur durch Gesellschafterbeschluss erfolgen; der Beschluss bedarf notarieller Form. Kapitalerhöhungen unterliegen zusätzlich § 55 GmbHG, wonach die Übernahme neuer Geschäftsanteile ihrerseits notariell zu erklären ist. Die GmbH ist daher zwar hochgradig gestaltbar, aber nie informell veränderbar.

### 3. Zivilrechtliche Grundlage

Zivilrechtlich ist die GmbH eine körperschaftlich verfasste Kapitalgesellschaft mit von den Gesellschaftern getrenntem Gesellschaftsvermögen. § 13 GmbHG ordnet die Trennung von Gesellschaft und Gesellschaftern klar an. Diese Trennung ist die Grundlage für die Haftungsbeschränkung, aber zugleich für die Eigenständigkeit der Vermögens-, Vertrags- und Prozesssphäre der Gesellschaft. Die GmbH ist deshalb nicht bloß eine „Gesamthand der Gesellschafter“, sondern ein eigener privatrechtlicher Rechtsträger.

Die Mitgliedschaft ist kapital- und nicht personenbezogen strukturiert. Nach § 15 Abs. 1 GmbHG sind Geschäftsanteile veräußerlich und vererblich. Für die Abtretung verlangt § 15 Abs. 3 GmbHG zwingend einen notariell geschlossenen Vertrag; nach § 15 Abs. 5 GmbHG kann die Satzung die Übertragung an weitere Voraussetzungen knüpfen, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig machen. Gerade diese Verbindung aus grundsätzlicher Verkehrsfähigkeit und satzungsmäßiger Vinkulierbarkeit macht die GmbH für Familienunternehmen, Holdingstrukturen und konfliktanfällige Gesellschafterkreise so attraktiv.

Für die Rechtsstellung im Innenverhältnis ist die Gesellschafterliste von zentraler Bedeutung. Nach § 16 GmbHG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. § 40 GmbHG verpflichtet die Geschäftsführer, jede Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder im Umfang ihrer Beteiligung unverzüglich in einer aktualisierten Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die GmbH ist damit nicht nur notariell, sondern auch registerlogisch eine hoch formalisierte Beteiligungsstruktur.

Die Geschäftsführung obliegt nach § 6 und § 35 GmbHG einem oder mehreren Geschäftsführern; Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Beschränkungen ihrer Vertretungsbefugnis wirken nach § 37 GmbHG im Außenverhältnis grundsätzlich nicht. Damit erhält die GmbH eine klare organschaftliche Handlungsfähigkeit, die für operative Unternehmen, Holdinggesellschaften und Zweckgesellschaften gleichermaßen praxistauglich ist.

Auf Gesellschafterebene ist der Aufgabenbereich gesetzlich strukturiert. § 46 GmbHG weist den Gesellschaftern insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zu. Nach § 47 GmbHG werden Beschlüsse grundsätzlich nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die GmbH verbindet damit personelle Steuerung mit kapitalbezogenem Stimmgewicht.

Die Gesellschafterversammlung ist inzwischen technisch flexibler geworden. Nach § 48 GmbHG werden Beschlüsse grundsätzlich in Versammlungen gefasst; Versammlungen können aber fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nach § 48 Abs. 2 GmbHG gar nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich in Textform mit der Bestimmung oder der Stimmabgabe einverstanden erklären. Für die Beratungspraxis heißt das: Die GmbH bleibt formell, ist aber nicht mehr auf Präsenzformate festgelegt.

Die Informationsrechte der Gesellschafter sind gesetzlich stark abgesichert. § 51a GmbHG verpflichtet die Geschäftsführer, jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und Einsicht in Bücher und Schriften zu gestatten. Von diesen Vorschriften kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden. Die GmbH ist damit keine Black Box der Geschäftsführung; gerade bei kleineren und mittleren Gesellschaften bleibt der Gesellschafterstatus mit einem starken Kontrollrecht verbunden.

Rechnungslegungs- und Prüfungspflichten runden die Binnenordnung ab. Nach § 42a GmbHG haben die Geschäftsführer Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung den Gesellschaftern vorzulegen; über Feststellung und Ergebnisverwendung ist grundsätzlich bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres zu beschließen, bei kleinen Gesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB bis spätestens zum Ablauf der ersten elf Monate. § 267 HGB unterscheidet kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften anhand von Bilanzsumme, Umsatzerlösen und Arbeitnehmerzahl. Damit ist die GmbH auch handelsbilanziell größenabhängig differenziert reguliert.

Die Kapitalbindung ist ein weiterer zivilrechtlicher Kernbereich. § 30 GmbHG verbietet grundsätzlich Auszahlungen an Gesellschafter aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen; § 31 GmbHG ordnet die Erstattung verbotener Rückzahlungen an. § 43 GmbHG verpflichtet die Geschäftsführer zur Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes und macht sie bei Pflichtverletzungen schadensersatzpflichtig; ausdrücklich haften sie insbesondere bei verbotenen Zahlungen entgegen § 30 GmbHG. Die GmbH ist daher nicht nur haftungsbeschränkt, sondern zugleich streng kapitalerhaltungsgebunden.

## 4. Steuerliche Grundlage mit Normen

Steuerlich ist die GmbH zunächst eigenständiges Körperschaftsteuersubjekt. Nach § 1 KStG sind Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Gewerbesteuerlich gilt nach § 2 Abs. 2 GewStG die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb. Damit ist die GmbH gerade nicht transparent wie eine Personengesellschaft; sie bildet immer eine eigenständige Steuerstufe auf Gesellschaftsebene.

Auf Ebene der Gesellschafter richtet sich die Besteuerung der Ausschüttungen nach deren Stellung. Für natürliche Personen gehören Dividenden aus GmbH-Anteilen grundsätzlich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG; regelmäßig greift dafür der gesonderte Steuertarif des § 32d EStG. Hält dagegen eine Körperschaft die Anteile, ist § 8b KStG zentral: Bezüge aus Beteiligungen an anderen Körperschaften bleiben bei der Einkommensermittlung grundsätzlich außer Ansatz, allerdings gelten 5 Prozent als nicht abziehbare Betriebsausgaben; für Beteiligungserträge unterhalb der 10-Prozent-Grenze des § 8b Abs. 4 KStG gilt diese Freistellung bei Dividenden nicht. Die GmbH ist deshalb typischerweise eine Zwei-Ebenen-Struktur, deren Ausschüttungsfolgen stark von der Gesellschafterebene abhängen.

Für die Veräußerung von GmbH-Anteilen durch natürliche Personen ist § 17 EStG die Schlüsselnorm. Danach gehört der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 Prozent beteiligt war. Gerade bei Gründer-, Familien- und Holdingstrukturen ist diese Exitbesteuerung häufig wichtiger als die laufende Ausschüttungsbesteuerung.

Die GmbH ist außerdem das klassische Feld der **verdeckten Gewinnausschüttung**. § 8 Abs. 3 KStG bestimmt ausdrücklich, dass verdeckte Gewinnausschüttungen das Einkommen nicht mindern. Für die Beratungspraxis ist dies zentral, weil gerade bei Gesellschafter-Geschäftsführern die Trennlinie zwischen gesellschaftlicher Veranlassung und privater Vorteilsgewährung häufig streitanfällig ist. Überhöhte Gehälter, private Nutzung von Gesellschaftsvermögen oder unangemessene Vertragsgestaltungen treffen daher unmittelbar die steuerliche Bemessungsgrundlage der GmbH.

Für Verlustvorträge sind bei der GmbH §§ 8c und 8d KStG besonders wichtig. § 8c KStG regelt den Verlustabzug bei Körperschaften nach schädlichen Beteiligungserwerben; § 8d KStG eröffnet auf Antrag einen fortführungsgebundenen Verlustvortrag. In Finanzierungsrunden, Nachfolgefällen oder Konzernumstrukturierungen darf daher nie nur gesellschaftsrechtlich auf die Anteilsübertragung geschaut werden; die Verlustnutzung ist stets mitzudenken.

Die GmbH ist ferner organschaftsfähig. § 17 KStG ordnet an, dass die §§ 14 bis 16 KStG entsprechend gelten, wenn eine andere Kapitalgesellschaft – also insbesondere die GmbH – die dort genannten Voraussetzungen erfüllt und sich wirksam verpflichtet, ihren ganzen Gewinn abzuführen. Gewerbesteuerlich folgt daraus über § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG die Betriebsstättenfiktion der Organgesellschaft beim Organträger. Für Konzern- und Holdingstrukturen ist die GmbH damit nicht nur Beteiligungsträgerin, sondern auch klassisches Instrument der Ergebnisbündelung.

Schließlich ist die GmbH umwandlungssteuerlich ein zentrales Ziel- und Zwischensubjekt. § 20 UmwStG erlaubt unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gegen Gewährung neuer Anteile. Gerade bei Umstrukturierungen, Ausgliederungen, Holdingaufbauten und Nachfolgekonzepten ist die GmbH deshalb nicht nur laufender Unternehmensträger, sondern häufig auch steuerliches Transformationsvehikel.

## 5. Wann und warum wird die GmbH eingesetzt?

Die GmbH wird typischerweise eingesetzt, wenn ein Unternehmen oder Vermögensbereich in eine rechtlich verselbständigte, haftungsbeschränkte und zugleich flexibel gestaltbare Kapitalgesellschaft überführt werden soll. Das gilt für operative Unternehmen ebenso wie für Holdinggesellschaften, Projektgesellschaften, Familiengesellschaften, Immobilienvehikel und Joint Ventures. Ihr besonderer Reiz liegt darin, dass sie einerseits körperschaftlich klar strukturiert ist, andererseits aber deutlich weniger formalistisch als die AG bleibt und Beteiligungen durch Satzung, Vinkulierung und Gesellschaftervereinbarungen fein gesteuert werden können.

Sinnvoll ist die GmbH besonders dann, wenn die Beteiligungsverhältnisse überschaubar sind, die Gesellschafter einen kontrollierten Mitgliederkreis wünschen und die Haftung natürlicher Personen aus dem operativen Geschäft ferngehalten werden soll. Die notarielle Bindung der Anteilsübertragung, die Gesellschafterliste als Legitimationsinstrument und die starke Satzungsprägung machen sie gerade für langfristige Mittelstands- und Familienstrukturen attraktiv.

Weniger passend ist die GmbH dort, wo eine extrem breite, hoch liquide oder kapitalmarktorientierte Gesellschafterbasis benötigt wird; hierfür ist die AG typischerweise näherliegend. Ebenso ist sie nicht ideal, wenn Transparenzbesteuerung und unmittelbare Verlustzurechnung auf Gesellschafterebene im Vordergrund stehen; dann ist die Personengesellschaft häufig das naheliegendere Vehikel. Die GmbH ist also weder Allzweckwaffe noch bloß Standardformular, sondern eine bewusste Entscheidung für Trennungs- und Kapitalgesellschaftslogik.

## 6. Typische Risiken und Fehlerquellen

Die häufigste Fehlerquelle ist die Gleichsetzung von Haftungsbeschränkung mit Risikolosigkeit. Die GmbH schützt zwar grundsätzlich das Privatvermögen der Gesellschafter vor Gesellschaftsgläubigern. Sie entbindet aber weder von der Kapitalerhaltung noch von der persönlichen Verantwortlichkeit der Geschäftsführer. Verbotene Auszahlungen nach § 30 GmbHG, Pflichtverletzungen nach § 43 GmbHG und die Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO bleiben zentrale Haftungsquellen. Gerade die GmbH verlagert Risiken also nicht weg, sondern ordnet sie neu zu.

Die zweite große Fehlerquelle liegt im Gründungs- und Vollzugsstadium. Wird vor der Registereintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt, haften die Handelnden persönlich und solidarisch. Ebenso werden Satzungsänderungen oder Anteilsübertragungen in der Praxis nicht selten formfehlerhaft oder registerlogisch unvollständig umgesetzt. Gerade bei der GmbH ist „wirtschaftlich gewollt“ nicht gleich „rechtlich wirksam“.

Die dritte Fehlerquelle betrifft die Gesellschafterliste und die Beteiligungslegitimation. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Gesellschafter, der in der Gesellschafterliste eingetragen ist. Verspätete oder fehlerhafte Aktualisierungen können deshalb nicht nur Registerprobleme, sondern echte Stimmrechts-, Einlage- und Erwerbsrisiken erzeugen. Das wird in der Praxis gerade bei Erbfällen, Treuhandstrukturen und mehrstufigen Transaktionen häufig unterschätzt.

Die vierte Fehlerquelle ist steuerlicher Natur. Die GmbH wird im Alltag oft wie ein verlängerter Arm der Gesellschafter behandelt. Genau daraus entstehen verdeckte Gewinnausschüttungen, falsche Darlehensbedingungen, unangemessene Geschäftsführerbezüge oder verdeckte Einlagen. § 8 Abs. 3 KStG sanktioniert solche

Vermischungen unmittelbar auf Gesellschaftsebene. Die Trennung von Gesellschafts- und Privatsphäre ist bei der GmbH deshalb nicht nur gesellschaftsrechtlich, sondern besonders steuerlich zwingend.

Die fünfte Fehlerquelle liegt in Kapitalmaßnahmen und Gesellschafterwechseln. Finanzierungsrunden, Nachfolgen oder Restrukturierungen werden oft nur gesellschaftsrechtlich betrachtet, obwohl §§ 8c und 8d KStG für Verlustvorträge tiefgreifende Folgen haben können. Gerade die vermeintlich „einfache“ Übertragung von Anteilen kann steuerlich der teuerste Schritt der gesamten Struktur sein.

Die sechste Fehlerquelle betrifft die Krise. § 49 Abs. 3 GmbHG verlangt die unverzügliche Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn sich aus der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Daneben greift bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO. Die GmbH ist deshalb kein Vehikel für spätes Krisenmanagement, sondern verlangt gerade in finanziellen Schieflagen formalisierte und dokumentierte Reaktionen.

## **7. Kurzer Praxisfall**

Ein Unternehmer betreibt bislang sein Geschäft als Einzelunternehmen und möchte künftig das operative Risiko vom Privatvermögen trennen. Er gründet eine GmbH mit zwei Geschäftsanteilen und bringt das laufende Geschäft im Wege einer steuerlich strukturierten Einbringung ein. Zivilrechtlich erfordert dies einen notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag, eine satzungsgemäße Festlegung von Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Stammkapital und Geschäftsanteilen sowie die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Steuerlich kann die Einbringung unter den Voraussetzungen des § 20 UmwStG gestaltet werden.

Nach einigen Jahren nimmt die GmbH einen Investor auf. Gesellschaftsrechtlich erfolgt die Anteilsübertragung notariell; im Verhältnis zur Gesellschaft wird der Erwerber aber erst mit Aufnahme in die Gesellschafterliste als Inhaber des Geschäftsanteils behandelt. Steuerlich sind bei der GmbH die Folgen für etwaige Verlustvorträge nach §§ 8c und 8d KStG zu prüfen. Entscheidet sich die Gesellschaft später, Gewinne auszuschütten, richten sich die Folgen auf Gesellschafterebene danach, ob eine natürliche Person oder eine Körperschaft beteiligt ist. Der Fall zeigt, dass die GmbH nicht nur gründungsrechtlich, sondern über ihren gesamten Lebenszyklus form- und steuerintensiv bleibt.

## **8. Ergebnis**

Die GmbH ist die klassische haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft des deutschen Rechts. Ihre rechtliche Grundlage liegt im GmbHG, ihr wirtschaftlicher Kern in der Trennung von Gesellschaft und Gesellschaftern, ihr steuerlicher Kern in der eigenständigen Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht. Sie ist deshalb weder bloßes Gründungsvehikel noch bloßes Haftungsetikett, sondern ein hochgradig formalisierter Unternehmensträger mit starkem Satzungs- und Registerbezug.

Die GmbH wird sinnvoll eingesetzt, wenn Haftungsabschirmung, klare Vermögenstrennung, kontrollierte Beteiligungsverhältnisse und kapitalgesellschaftliche Steuerlogik gewünscht sind. Sie wird gefährlich, wenn sie wie ein privates Konto der Gesellschafter behandelt, krisenrechtlich unterschätzt oder bei Anteilswechseln nur gesellschaftsrechtlich und nicht

*Die GmbH, Dr. Sebastian Korts, [www.steuerrecht.com](http://www.steuerrecht.com)*

zugleich steuerlich gedacht wird. Die Kernregel lautet daher: Die GmbH ist einfach zu benennen, aber anspruchsvoll sauber zu führen. Gerade darin liegt ihre Stärke – und ihr Haftungspotenzia